

**Änderung der Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern vom 23. Januar 2012
in der Fassung vom 18. Juli 2019**

Die gemäß § 41 SGB IV i. V. m. § 34 Abs. 2 SGB IV geltende Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) vom 23. Januar 2012 in der Fassung vom 30. Juni 2016 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt "Unfallversicherung aktuell", Nr. 1/2017, Seite 25) wird durch Beschluss der Vertreterversammlung der KUVB vom 18. Juli 2019 mit Wirkung ab 1. Januar 2019 wie folgt geändert:

Artikel I

1. In Nr. 1 "Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung" werden die Sätze 2, 4 und 5 wie folgt geändert:

Bei Benutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu Wasser und zu Lande werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der 1. Klasse erstattet. Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

Die durch die Organtätigkeit bedingte Benutzung eines Fahrzeuges wird durch die Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 BayRKG abgegolten. Für die Mitnahme anderer Sitzungs- bzw. Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wird eine Mitnahmeentschädigung gem. Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt.

Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für eine Kraftfahlerin oder einen Kraftfahrer werden nur dann erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann oder eine berufsmäßige Kraftfahlerin oder einen berufsmäßigen Kraftfahrer in Anspruch nimmt.

2. In Nr. 3 "Pauschbetrag für Zeitaufwand" werden Änderungen in Satz 1 und 3 vorgenommen:

Als Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen ist unabhängig von der Dauer der Sitzungen der Betrag von 75,00 € zu zahlen. Der Pauschbetrag kann unbeschadet der Anzahl der Sitzungen für jeden Kalendertag nur einmal gewährt werden.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag.

3. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorsitzendenpauschalen“

Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten zur Abgeltung von Auslagen außerhalb von Sitzungen nachstehende Pauschbeträge:

Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:	mtl. 74,00 €
Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:	mtl. 37,00 €

Zur Abgeltung des Zeitaufwands für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen erhalten:

Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder
Stellvertreter: mtl. 600,00 €

Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung und deren oder dessen Stellvertreterin
oder Stellvertreter: mtl. 150,00 €

Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, werden die Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen und für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen anteilig gewährt.

Artikel II

Die Änderungen treten rückwirkend ab 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Windsheim, den 18. Juli 2019

Kirsten Drenckberg

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der KUVB

Die Änderung der Entschädigungsregelung vom 23. Januar 2012 in der Fassung vom 30. Juni 2016 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt "Unfallversicherung aktuell", Nr. 1/2017, Seite 25) wurde auf Vorschlag des Vorstandes der KUVB vom 19. Februar 2019 von der Vertreterversammlung der KUVB am 18. Juli 2019 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in Kraft und wurde von der Regierung von Oberbayern - Oberversicherungsamt Südbayern mit Schreiben vom 3. September 2019 (Aktenzeichen: 12.2.1-6311-01/19-KUVB) genehmigt.